

# Geschäftsordnung

## VfL Nagold e.V.

### Vorwort

Diese Geschäftsordnung (GO) ist ein Unterbestandteil der Hauptsatzung des Vereins. Alle Paragraphen müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

### § 1 Geltungsbereich

Der Verein gibt sich zur Regelung und Durchführung von Versammlungen, einschließlich der Hauptversammlung nach § 9 der Satzung, Sitzungen und Tagungen (*nachfolgend Versammlung genannt*) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.

Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit zugelassen werden

### § 2 Einberufung

Die Hauptversammlung -in jeder Form- ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen im Voraus unter Bezeichnung des Datums, des Ortes und der Uhrzeit der Versammlung sowie der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, von einem der Vorsitzenden wahlweise oder kumulativ

- durch Veröffentlichung im Schwarzwälder Boten
- schriftliche Einladung
- bei Wahrung der Textform nach § 126 b BGB auch durch email /Fax an Mitglieder die über diese Einrichtungen verfügen,

einzuberufen.

Für sonstige Versammlungen muss die Einladung 3 Wochen im Voraus in geeigneter Form an die Mitglieder erfolgen. Eine Anzeige in der regionalen Presse ist ausreichend. Die Einladung muss das Datum, den Ort und die Uhrzeit der Versammlung enthalten und soweit Anträge zugelassen sind die Antragsfrist und den Abgabeort für die Anträge beinhalten.

Der Vorstand wird schriftlich, ggf. mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben, informiert.

### § 3 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Hauptversammlung und die Hauptausschuss-Sitzung sind beschlussfähig wenn die Hälfte der gewählten Vorstandmitglieder anwesend ist. Beschlüsse, durch welche die Hauptsatzung nach § 9 der Satzung geändert werden soll, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### § 4 Versammlungsleitung

Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen

Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

# **Geschäftsordnung**

## **VfL Nagold e.V.**

Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen - die Versammlung entscheidet ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

### **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

Berichtersteller und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

### **§ 6 Wort zur Geschäftsordnung**

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

### **§ 7 Anträge**

1. Anträge an die Hauptversammlung können alle ordentlichen, passiven und jugendlichen Mitglieder stellen. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen
2. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung oder das Einladungsschreiben geregelt ist.

Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

3. Anträge auf Satzungsänderung können nur an den Vorstand oder den Hauptausschuss gestellt werden. Erst eine Beschlussfassung in diesen Gremien führt den Antrag des Vorstandes an die Hauptversammlung nach sich.

# **Geschäftsordnung**

## **VfL Nagold e.V.**

### **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.

Dringlichkeitsanträge in der Hauptversammlung sind nicht zulässig.

### **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

### **§ 10 Abstimmungen**

Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.

Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.

Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.

Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

### **§ 11 Wahlen**

Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.

Beschließt die Versammlung nicht anders, sind die Wahlen grundsätzlich offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen. Eine schriftliche oder geheime Wahl kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Bei schriftlicher oder geheimer Wahl muss ein Wahlausschuss gegründet werden. Der Wahlausschuss, besteht aus drei Mitgliedern, die nicht zur Wahl stehen. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.

Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt

# **Geschäftsordnung**

## **VfL Nagold e.V.**

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

### **§ 12 Protokolle**

Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und von einem der teilnehmenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Protokolle der Hauptversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Hauptversversammlung am 03.07.2014 beschlossen und tritt sofort, spätestens aber mit Ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft